

Bekanntmachung

der Genehmigung der 1. Änderung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB über die nordöstliche Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 16 „Seniorenwohnpark Hanshäger Straße

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden: durch die Bebauung am „Müggenburger Weg“
- im Osten: durch das Seniorenpflegeheim des DRK
- im Süden: durch die Bebauung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38 „Altenbetreutes Wohnen“
- im Westen: durch die Bebauung am „Müggenburger Weg“

Gemarkung Zingst; Flur 5; Flurstücke 60/114, 60/127, 60/140

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst am 10.12.2015 beschlossene 1. Änderung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde, der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB am 10.03.2016 (AZ: 43.42.01.01/G) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB bekannt gemacht.

Die 1. Änderung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst wird gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB **mit Ablauf des 08.04.2016 rechtswirksam.**

Jedermann kann die 1. Änderung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach Ablauf dieses Tages in der Gemeindeverwaltung Zingst (Bau- und Liegenschaftsamt, Raum 14), Hanshäger Straße 1, 18374 Zingst während der Dienststunden:

Dienstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen worden ist, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung geltend gemacht werden. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Zingst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Zingst, den 23.03.2016

-S i e g e l-

A. Kuhn
Bürgermeister

Übersichtsplan



© Geobasisdaten (Karten und Luftbilder):
Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIv-MV)